Bebauungsplan
„Stockrain II – 1. Änderung“

Begründung (Kurzfassung) der allgemeinen Ziele und Zwecke

Der Bebauungsplan „Stockrain II“ wurde am 13.10.1997 als Satzung beschlossen und ist am 08.01.1998 in Kraft getreten. Mit der Erschließung dieses Gebiets konnten Bauplätze in Wohn- und Mischgebiet geschaffen werden.

Der Planbereich des Bebauungsplans „Stockrain II – 1. Änderung“ liegt zwischen dem Gebiet "Stockrain II" und dem Gebiet „Lugstraße“. Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks Nummer 1043/1.
Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund vermehrter Nachfrage nach Bauplätzen in allen Ortsteilen Auenwalds, ist die Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen erforderlich.

Ein Teil der im Bebauungsplan „Stockrain II“ als private Grünfläche festgesetzten Fläche soll durch den Bebauungsplan „Stockrain II – 1. Änderung“ als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Ziel des Bebauungsplans ist es zwei weitere Bauplätze zu schaffen.
Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der Umgebungsbebauung ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der benachbarten Bebauung. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen in Form von Baufenstern bestimmt.